Landkreis München
Landkreis *aktuell*

Landratsamt
München
Pressestelle
Mariahilfplatz 17
81541 München

E-Mail:
pressestelle@lra-m.bayern.de
Internet:
www.landkreis-muenchen.de

München, 25.05.2021

Landkreis München stabil unter 50

Sieben-Tage-Inzidenz liegt den fünften Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 50

Am heutigen Dienstag, 25. Mai, hat die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis München den Schwellenwert von 50 den fünften Tag in Folge unterschritten. Aktuell liegt der Wert bei 36,0. Dies bedeutet, dass am kommenden **Donnerstag, 27. Mai**, weitere Lockerungen in Kraft treten können.

Einzelhandel ohne Termin und Test

In Ladengeschäften des Einzelhandels muss im Inzidenzbereich unter 50 künftig kein Termin mehr vorab gebucht werden. Auch ein negativer Testnachweis muss nicht vorgelegt werden.

Kulturstätten ohne Kontaktdatenerfassung

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können künftig auch ohne vorherige Terminbuchung und ohne Kontaktdatenerfassung besucht werden. Beim Besuch muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Schule und Tagesbetreuungsangebote

In den Klassen der Grundschule findet Präsenzunterricht statt. In den übrigen Klassen findet Präsenzunterricht statt, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten findet Wechselunterricht statt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können öffnen.

Weitere mögliche Öffnungsschritte ab Donnerstag:

Der Landkreises München hat heute beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auch die weiteren möglichen Lockerungen nach aktueller Fassung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beantragt. Die Sieben-Tage-Inzidenz eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt muss dazu fünf Tage in Folge unter 50 liegen. Am siebten Tag können die in unserer Allgemeinverfügung beschriebenen Öffnungsschritte erfolgen. Der Landkreis München hat den Schwellen-Inzidenzwert von 50 am 21. Mai erstmals unterschritten und liegt seither konstant darunter. Erteilt das Gesundheitsministerium zeitnah das notwendige Einvernehmen, könnten frühestens am **Donnerstag, 27. Mai**, zusätzlich folgende Erleichterungen zum Tragen kommen:

Außengastronomie ohne Test

In der Außengastronomie dürften künftig Personen aus zwei Haushalten ohne negativen Testnachweis und ohne vorherige Terminbuchung zusammen an einem Tisch sitzen. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Personen und der Haushalte unberücksichtigt.

Touristische Angebote ohne Test

Fahrgäste von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- bzw. Reisebusverkehren sowie Teilnehmer an Stadt- und Gästeführungen sowie Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien und Badegäste in Außenbereichen von medizinischen Thermen benötigten künftig keinen negativen Testnachweis mehr.

Kultur- und Sportveranstaltungen, Kino, Theater ohne Test

Für Kultur- und Sportveranstaltungen im Freien, an welchen weiterhin maximal 250 Zuschauer teilnehmen dürfen, benötigten die Zuschauer ab Donnerstag keinen negativen Testnachweis mehr. Auch Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos könnten die Besucher dann wieder ohne negativen Coronatest besuchen.

Sport ohne Test

Auch im Bereich Sport wären dann in vielen Fällen keine Testnachweise mehr erforderlich: Für einen Besuch im Freibad wäre künftig nur noch ein Termin, nicht aber ein negativer Test notwendig. Diese Regelung gilt auch für Fitnessstudios.

Kontaktsport und kontaktfreier Sport unter freiem Himmel ist in Gruppen von bis zu 25 Personen und kontaktfreier Sport im Innenbereich in Gruppen bis zu 10 Personen möglich. Ein negativer Testnachweis ist nicht mehr notwendig. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Personen unberücksichtigt.

Musik/Kultur (Proben)

Hier bleibt alles wie gehabt: Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind weiterhin erlaubt.

Weiterhin Testpflicht bei Übernachtungsangeboten

Die Regelung zur Testpflicht bei Übernachtungsangeboten in Hotels, Jugendherbergen, Campingplätzen & Co bleibt unverändert bestehen. Übernachtungsgäste müssen weiterhin bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen negativen Testnachweis verfügen. Als Testnachweis gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis. Selbsttests müssen unter Aufsicht durchgeführt werden.

Für vollständig Geimpfte und genesene Personen, die über einen entsprechenden Impf- bzw. Genesenennachweis verfügen, entfällt die Testpflicht.

Landratsamt München

4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 25.05.2021

Infektionsschutz: Corona
Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis München; 7-Tage-Inzidenz unterschreitet 50

Das Landratsamt München erlässt gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Bekanntmachung:

Die nach § 28b Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis München am 25.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 50 unterschritten.

Hinweise:

Ist nach § 28b IfSG oder nach der 12. BayIfSMV die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, hat dies die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde (§ 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 21.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 48,2, am 22.05.2021 bei 43,1, am 23.05.2021 bei 39,1, am 24.05.2021 bei 34,8 und am 25.05.2021 bei 36,0.

1. Das Unterscheiten des Schwellenwerts 50 und die geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz ist maßgeblich für folgende Regelungen:

   - Sport (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
   - Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
   - Schulen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
   - Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
   - Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

2. Es gelten die in der 12. BayIfSMV vorgesehenen Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen (§ 1a der 12. BayIfSMV).

3. Diese Bekanntmachung tritt am Donnerstag, den 27.05.2021 in Kraft. Dieser Tag ist auch der erste Geltungstag der neuen inzidenzabhängigen Regelungen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Über Einzelheiten der aktuellen Rechtslage können Sie sich unter https://www.gesetze-bayern.de bzw. – das Bundesrecht betreffend – auf www.gesetze-im-internet.de informieren.

Schuster
Geschäftsbereichsleiter 4